

BELARUS: RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

GTAI-WEBINAR
27. SEPTEMBER 2017

Dmitry Marenkov
Senior Manager
www.gtai.de



Gliederung / Themenübersicht

I. Deutsch-belarussische Wirtschaftsbeziehungen

II. Belarussisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen

1. Allgemeines
2. Rechtsquellen
3. Einzelne Aspekte der Vertragsgestaltung
4. Montagearbeiten

III. Investitionsrahmenbedingungen

Steuererleichterungen und Investitionsanreize

Sonderwirtschaftszonen, Investitionsverträge, PPP



I. Deutsch-belarussische Wirtschaftsbeziehungen

I. Deutsch-belarussische Wirtschaftsbeziehungen

Handelsumsatz (Ausfuhr + Einfuhr)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mrd. Euro	2,5	2,8	3	2,7	2,3	1,95	1,6
Rang	59	60	57	62	64	69	70

Deutsche Exporte nach Belarus

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Mrd. Euro	2	2,14	2,3	2,3	1,8	1,27	1,14
Rang	48	51	51	50	56	63	63

Quelle: Statistisches Bundesamt

I. Deutsch-belarussische Wirtschaftsbeziehungen

- 1. Halbjahr 2017:

 - + 17,9% Zuwachs beim Handelsvolumen

 - + 22,9% Steigerung beim Export gegenüber Vorjahr

- Deutschland ist ein wichtiger Handelspartner von Belarus

 - Rang 3 bei Lieferländern (nach Russland und China)

 - Rang 5 bei Zielländern (belarussische Exporte)

I. Deutsch-belarussische Wirtschaftsbeziehungen

- Umfrage „Geschäftsklima in Belarus 2017“ (AHK-Geschäftsklima-Umfrage, Februar 2017), <http://belarus.ahk.de/bericht-umfrage-2017/>
- Als Risiken für die Unternehmensentwicklung werden u.a. genannt:
Änderungen der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen (37,3%) und
Rechtssicherheit (16,9%)
- GTAI-Wirtschaftsinformationen zu Belarus: www.gtai.de/belarus



II. Belarussisches Wirtschaftsrecht – ein Überblick

II. Belarussisches Wirtschaftsrecht – Allgemeines

„Doing Business“-Bericht der Weltbank („ease of doing business“)

www.doingbusiness.org

▪ **2017: Gesamtplatz 37** (von 190)

Immobilienregistrierung (Platz 5), Durchsetzung von Verträgen (Platz 27)

./.

Besteuerung (Platz 99), Krediterhalt (Platz 101)

▪ **Verbesserung um 13 Plätze gegenüber Vorjahr**

▪ **Bessere Platzierung als Nachbarstaaten Russland (40) und Ukraine (80)**

II. Belarussisches Wirtschaftsrecht – Allgemeines

- Belarus gehört der Eurasischen Wirtschaftsunion an (www.eaeunion.org; Armenien, Kasachstan, Kirgisistan, Russland)
- WTO-Beitrittsverhandlungen laufen seit 1993 (Unterbrechung der Verhandlungen zwischen 2005 und Januar 2017)
- Seit Februar 2017 sind Bürger von 80 Nationalitäten (inkl. EU-Bürger) bei Ein- und Ausreisen über den Nationalen Flughafen Minsk im Falle von Kurzreisen (bis 5 Tage) von der Visumpflicht befreit

II. Belarussisches Wirtschaftsrecht – Rechtsquellen

- Zwei Amtssprachen  alle Normen auch auf Russisch
- Umfassende Kodifizierung: Neben Gesetzbüchern („kodex“, z.B. ZivilGB, ArbeitsGB, SteuerGB) und Gesetzen sind auch Präsidialerlässe („ukaz“) und -dekrete („dekret“) zu beachten. Dekrete haben Gesetzeskraft und können vom Präsidenten in in der Verfassung festgelegten Fällen erlassen werden.
- Das Parlament kann Gesetzgebungsbefugnisse an den Präsidenten delegieren, der diese dann durch Dekrete ausübt. Gesetze haben im Falle einer inhaltlichen Nichtübereinstimmung mit Dekreten und Erlässen nur dann Vorrang, wenn die Befugnisse zur Verabschiedung von Dekreten und Erlässen auf einer Ermächtigungsgrundlage in einem Gesetz beruhen.

II. Belarussisches Wirtschaftsrecht – Rechtsquellen

- Somit sind in einigen Bereichen des Wirtschaftsrechts neben Gesetzen auch zahlreiche Dekrete und Erlässe, aber auch Regierungsverordnungen, zu beachten.
- Wenig Übersetzungen ins Deutsche
- Teilweise Übersetzungen ins Englische
- Stets auf aktuelle Fassung achten!
- Rechtsportale: www.pravo.by | www.law.by
www.gtai.de/recht (Ausländische Gesetze)

Vertragsgestaltung: UN-Kaufrecht

- Belarus ist Mitgliedstaat des UN-Übereinkommens über internationale Warenkaufverträge (CISG), Schriftformvorbehalt erklärt
- Belarus ist Mitgliedstaat des UN-Verjährungsübereinkommens 1974: regelmäßige Verjährungsfrist von 4 Jahren
- Rechtswahlklausel im Vertrag: Geltung des UN-Kaufrechts beachten
 - > CISG gilt auch bei Vereinbarung des „deutschen Rechts“ bzw. „belarussischen Rechts“ automatisch
- Die Geltung des CISG kann man im Vertrag ausschließen (opt-out)
- GTAI-Publikation „UN-Kaufrecht in Deutschland – 25 Jahre Relevanz für den Warenexport“

Vertragsgestaltung: Gericht oder Schiedsgericht?

- Eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines deutschen Gerichts ist nur dann sinnvoll, wenn man deutsche Urteile in Belarus vollstrecken kann
- Die Anerkennung von ausländischen Urteilen in Belarus ist auf Grundlage eines entsprechenden Abkommens oder des Gegenseitigkeitsprinzips möglich
- In einer Reihe von Fällen wurden ausländische (auch deutsche) Gerichtsentscheidungen in Belarus anerkannt und vollstreckt
- Deutsche Fachliteratur geht bislang davon aus, dass die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Belarus nicht verbürgt ist
 - > Anerkennung und Vollstreckung von belarussischen Gerichtsentscheidungen in Deutschland zumindest fraglich

Vertragsgestaltung: Gericht oder Schiedsgericht?

Ausnahme im Bereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR):

- Die Gegenseitigkeit gilt dank Art. 31 CMR-Übereinkommen als verbürgt
- Deutschland und Belarus sind Mitgliedstaaten des CMR-Übereinkommens
- Im Geltungsbereich des CMR-Übereinkommens (internationale Speditionsfälle) findet somit die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen statt: deutsche Urteile sind in Belarus vollstreckbar

Vertragsgestaltung: Gericht oder Schiedsgericht?

- Belarus ist Mitgliedstaat des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen von 1958 (NYÜ)
- Vollstreckung nur gemäß Art. V NYÜ möglich (unangemessene Benachrichtigung vom Verfahren, unwirksame Schiedsklausel, fehlende objektive Schiedsfähigkeit etc.)
- **Musterschiedsklausel einer renommierten Schiedsinstitution verwenden!**
 - z.B. Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), VIAC (Wien), SCC (Stockholm), ICAC/MKAS (Moskau)
 - Schiedsgericht in Belarus: IAC/ MAS bei der IHK Belarus,
<http://iac.by/>

Vertragsgestaltung: maßgebliche Sprachfassung

- Der Liefervertrag sollte (auch) in russischer Sprache verfasst sein
- Spätestens bei der Zollabfertigung ist eine russische Fassung (Übersetzung) notwendig
- Maßgebliche Sprachfassung festlegen

Montageleistungen in Belarus

Bau- und Montageleistungen sind möglich:

- als sog. Direkttätigkeit aus dem Ausland
- oder
- mittels Gründung einer Tochtergesellschaft (OOO)

Für die Direkttätigkeit ist eine steuerliche Registrierung vor Beginn und ein Vertrag mit einem in Belarus Ansässigen erforderlich

Montageleistungen in Belarus

- Attestierungs- und Zertifizierungspflicht beachten
- Attestierungspflicht gilt für Auftraggeber und Generalunternehmer sowie für bestimmte Tätigkeitsarten
- Montageleistungen grundsätzlich nicht zertifizierungspflichtig (jedoch bei bestimmten Bauleistungen)
- Steuerliche Aspekte beachten (Betriebsstätte? USt.-Pflicht? USt-Registrierung?)



III. Investitionsrahmenbedingungen

III. Investitionsrahmenbedingungen

- Garantien im Investitionsgesetz (Nr. 53-Z vom 12.7.2013)
- Sechs freie Wirtschaftszonen
- Great Stone Industriepark
- High-Tech Park
- Abschluss eines Investitionsvertrages mit dem Staat
- Investitionen in kleineren Gemeinden

- Deutsch-belarussisches Investitionsschutzabkommen: Vertrag vom 2.4.1993 über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen
- Vertragsstaat der Konvention zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten von 1965 (ICSID-Konvention)

III. Investitionsrahmenbedingungen

Freie Wirtschaftszonen (Free Economic Zones):

- In Minsk, Brest, Vitebsk, Gomel, Grodno, Mogilev
- Über 400 „Residenten“
- Importsubstitution / Produkte für den Export
- Mindestinvestition über 1 Million EUR (bzw. 500.000 EUR binnen 3 Jahren)
- Befreiung von der Körperschaftsteuer für 10 Jahre / danach Reduzierung des Körperschaftssteuersatzes auf 50% (maximal 12%, 9% im Jahre 2017)
- Befreiung von der Grundsteuer für 5 Jahre
- Befreiung von der Immobiliensteuer
- Keine Mietzahlungen
- Befreiung vom Zwangsumtausch bei Einnahmen in Fremdwährung (derzeit bei 20%)

III. Investitionsrahmenbedingungen

Great Stone Industriepark (www.industrialpark.by/en)

- Gemeinsames Projekt mit China, seit 2012 für 50 Jahre
- Gebiet von ca. 9.000 Hektar neben dem Minsker Flughafen
- Elektronik, Pharmaindustrie, Biomedizin, Chemie, Maschinenbau
- Befreiung von der Körperschaftssteuer für 10 Jahre, danach Reduzierung auf 50% für weitere 10 Jahre
- Befreiung von der Dividendensteuer für 5 Jahre
- Befreiung von der Grundsteuer und Immobiliensteuer
- Reduzierter Einkommensteuersatz von 9%
- Stabilitätsklausel für 10 Jahre
- Visafreiheit für 180 Tage

III. Investitionsrahmenbedingungen

High Technology Park

(2005 zur Förderung der IT-Industrie gegründet, www.park.by)

- 187 registrierte Unternehmen
- Befreiung von der Körperschaftsteuer
- MwSt-Befreiung hins. Inlandsmarkt
- Befreiung vom Zwangsumtausch bei Einnahmen in Fremdwährung (derzeit bei 20%)
- Vergünstigungen bei Einkommensteuer, Sozialabgaben etc.

III. Investitionsrahmenbedingungen

Investitionsvertrag (Investment Agreement)

(seit 2009)

- Prioritäre Investitionsvorhaben (RegVO): IT und Telekommunikation, Logistik, Metallurgie, Maschinenbau etc.
- 1943 Investitionsverträge registriert (1.4.2017) mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von 40 Milliarden USD
- Es können Vergünstigungen beim Grundstückserwerb, MwSt-Befreiung für die Umsetzung des Investitionsvorhabens, vorübergehende Befreiung von der Grundsteuer etc. vereinbart werden

III. Investitionsrahmenbedingungen

Investitionen in kleineren Gemeinden (unter 60.000 Einwohnern, alle Gemeinden außer 22 größeren Städten)

Seit Mitte 2012:

- Befreiung von der Körperschaftsteuer und Immobiliensteuer für 7 Jahre
- weitere Vergünstigungen

III. Investitionsrahmenbedingungen

- Neues Gesetz über öffentlich-private Partnerschaften (Public-Private Partnerships, PPP)
- In Kraft seit Juli 2016
- Ausführliche Informationen des Wirtschaftsministeriums und der Nationalen Investitionsagentur (in englischer Sprache):
www.investinbelarus.by/en/public-private-partnerships/
www.economy.gov.by/en/ppp-in-bel-en/

Eröffnung einer Repräsentanz

- Nur Hilfsaufgaben (Marktrecherche etc.)
- Keine eigene Rechtspersönlichkeit
- Bis 5 Mitarbeiter
 - Antrag auf Genehmigung beim Außenministerium
- Bearbeitungszeit: ca. 10 Tage
- Geltungsdauer: bis drei Jahre
- Gebühr: ca. 700 EUR jährlich
- Informationen des Außenministeriums (in englischer Sprache):
http://mfa.gov.by/en/invest_support/

Gründung eines Tochterunternehmens

- Rechtsform der GmbH („000“)
- Keine gesetzliche Mindestanforderung an das Stammkapital
- Ein-Personen-Gesellschaften möglich
- Shareholders' Agreements seit 2016 möglich
- Registrierung: i.d.R. 1 Werktag; gesamtes Gründungsverfahren in ca. 10 Tagen möglich
- Geringe Gründungskosten
- Registrierungsorgan: Stadtverwaltung
- Ausländische Direktoren und Mitarbeiter benötigen eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis

Devisenvorschriften

Zwangsumtausch von Einnahmen in Fremdwahrung (inkl. EUR, USD und Rubel)

- bis 2016: 30%
- seit August 2016: 20%
- ab Oktober 2017: 10%
- Soll bis 2018 abgeschafft werden (Verpflichtung aus der Mitgliedschaft in der Eur. Wirtschaftsunion)

GTAI-Informationsangebot

GTAI-Informationen zu Belarus: www.gtai.de/belarus

The screenshot displays the GTAI website interface. At the top, there is a navigation bar with links for 'Über uns', 'Presse', 'Events', 'Kontakt', 'Anmelden', and 'Social Media'. The GTAI logo is prominently displayed on the left. Below the logo, there are dropdown menus for 'TRADE' and 'INVEST'. A search bar is located on the right side of the header.

The main content area is titled 'Belarus' and features a blue header with the text 'Die wichtigsten Informationen auf einen Blick'. Below this, there is a section for 'Wirtschaftsklima' with a list of sub-topics: 'Branchen', 'Geschäftspraxis', 'Recht', 'Zoll', 'Ausschreibungen', and 'Entwicklungsprojekte'. A large image shows a hand pointing at a tablet displaying various charts and graphs.

On the right side, there is a 'Funktionen' section with options: 'Drucken', 'PDF erstellen', 'Speichern', and 'In Export-Community diskutieren'. Below this is a 'Länderauswahl' dropdown menu.

The left sidebar contains a list of international markets: 'Internationale Märkte', 'Recht & Zoll', 'Entwicklungsprojekte & Ausschreibungen', 'Länderseiten', 'Europa', 'Amerika', 'Asien', 'Afrika', 'Australien', and 'Service'.

GTAI-Informationsangebot

GTAI-Rechtsinformationen (Rechtsnews, Recht kompakt, ausländische Gesetze, Anwälte im Ausland etc.)

www.gtai.de/recht

The screenshot displays the GTAI website interface. At the top, the navigation menu includes 'Über uns', 'Presse', 'Events', 'Kontakt', 'Anmelden', and 'Social Media'. The main header features the GTAI logo (Germany Trade & Invest) and dropdown menus for 'TRADE' and 'INVEST'. A search bar is located on the right. The left sidebar contains a menu with categories: 'Internationale Märkte', 'Recht & Zoll', 'Wirtschafts- und Steuerrecht', 'Produktübersicht', 'Zoll', 'Entwicklungsprojekte & Ausschreibungen', 'Länderseiten', and 'Service' (with sub-items: Auskunftsservice, Newsletter, RSS). The main content area shows a breadcrumb trail: 'STARTSEITE > TRADE > RECHT & ZOLL > WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT'. A large blue banner for 'Recht' features a background image of a person in a suit and a scale of justice. The text on the banner reads: 'Unsere Rechtsexperten informieren Sie über alle rechtlich relevanten Aspekte Ihres Auslandsgeschäfts. Ob Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Niederlassungs- und Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Steuerrecht oder Rechtsverfolgung - hier finden Sie alle wichtigen Informationen.' Below the banner is a search bar labeled 'Suche'. To the right, there are two promotional tiles: 'GTAI-Special Brexit' with a background image of the London skyline and flags, and 'PORTAL 21 INFORMATIONEN ANGEBOOT ZU DIENSTLEISTUNGEN IN EUROPA' with a background image of stars and a building.

Anstehende GTAI-Webinare

www.gtai.de/webinare -recht

- „Vereinigtes Königreich: rechtliche Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des Brexit“, 18.10.2017, 15.00h

- „Schiedsverfahren in und mit Mittel- und Osteuropa“ (Schiedsinstitutionen, Besonderheiten, Vollstreckung), 23.11.2017, 15.00h

The screenshot shows the GTAI website interface. At the top, there is a navigation bar with links for 'Über uns', 'Presse', 'Events', 'Kontakt', 'Anmelden', and 'Social Media'. The GTAI logo is prominently displayed on the left. Below the logo, there are tabs for 'TRADE' and 'INVEST'. A search bar is located on the right side of the header.

The main content area is titled 'Veranstaltungen zum ausländischen Wirtschaftsrecht'. It includes a sub-header 'Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren Veranstaltungen zum ausländischen Wirtschaftsrecht.' and a section 'Webinar zum Thema' with a table listing the webinar details.

Ausblick	
Termin	Thema
27.09.2017	Belarus Rechts- und Zollfragen im Geschäftsverkehr mit der Republik Belarus

Below the table, there is a paragraph of text: 'Belarus kann sowohl als selbständiger Markt sowie häufig auch als Zugang zu den Märkten der Eurasischen Wirtschaftsunion genutzt werden. Im Doing Business Ranking der Weltbank belegt das Land in der Kategorie „Grenzüberschreitender Handel“ Platz 30 weltweit und schneidet damit besser als Nachbarstaaten in der Region'.

On the right side of the page, there is a 'Funktionen' section with options: 'Drucken', 'PDF erstellen', 'Speichern', and 'In Export-Community diskutieren'. Below this is a 'Kontakt' section with the name 'Helge Freyer' and the title 'Ausländisches Wirtschaftsrecht'.

Weitere Ansprechpartner

- Repräsentanz der Deutschen Wirtschaft in Belarus:
<http://belarus.ahk.de/>
- IHK-Länderschwerpunkt Belarus:
IHK Bonn/Rhein-Sieg
www.ihk-bonn.de/fachbereiche/international/laender-und-maerkte/laenderschwerpunkt-belarus.html
- Nationale Agentur für Investitionen und Privatisierung
www.investinbelarus.by/

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dmitry Marenkov

E-Mail: marenkov@gtai.de

Tel.: 0228 / 24993-362

Diese Präsentation ist in Kürze abrufbar unter:

www.gtai.de/webinare-recht